16

**ESt** 

# Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten

EStG § 9

Grundsätzlich gehören Krankheitskosten zu den außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG. Nach ständiger Rechtsprechung¹ des BFH können aber Aufwendungen zur Verminderung oder Behebung gesundheitlicher Störungen, die typischerweise mit einer betreffenden Berufstätigkeit verbunden sind, Werbungskosten sein, wenn es sich um typische Berufskrankheiten handelt oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.<sup>2</sup> In diesem Fall geht der Werbungskostenabzug vor. Eine höchstrichterliche Entscheidung, ob auch psychische Erkrankungen typische Berufskrankheiten sein können, ist soweit ersichtlich - bislang nicht ergangen. Das FG München hat sich mit dieser Frage beschäftigt.

#### Sachverhalt

Die Eheleute A und B sind beide Lehrer. A, der auch als Musiklehrer tätig ist, musste sich 2013 an den Stimmbändern operieren lassen. B wurde mehrwöchig wegen einer Burn-out-Erkrankung in einer Klinik stationär behandelt. Nach Abzug der von der Krankenkasse übernommenen Anteile entstanden A 300 Euro und B 200 Euro an Kosten. Sie beantragen die Anerkennung der Eigenanteile als Werbungskosten, weil der Auslöser der Krankheiten ausschließlich im Beruf liege. Hierfür fügten sie der Steuererklärung vor Behandlungsbeginn ausgestellte amtsärztliche Gutachten gem. § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV bei.

### Frage

- 1. Kann A den Eigenanteil für die Stimmbandoperation als Werbungskosten geltend machen?
- 2. Kann B den Eigenanteil für die Burn-out-Erkrankung als Werbungskosten geltend machen?

<sup>1</sup> BFH vom 23.10.1992 (BStBl 1993 II S. 193).

<sup>2</sup> Bestätigt durch BFH vom 11.07.2013 VI R 37/12 (BStBI 2013 II S. 815).

#### Antwort

- 1. Ja, A kann den Eigenanteil als Werbungskosten geltend machen.
- 2. Nein, bei B liegen insoweit keine Werbungskosten vor (strittig). Auch eine Aufteilung der Aufwendungen in einen beruflichen und privaten Anteil scheidet aus.

## Begründung

Berufskrankheiten

Zu 1: Welche Krankheiten zu den Berufskrankheiten gehören, bestimmt sich nach § 9 SGB VII. Zu den typischen Berufskrankheiten zählen z. B. Vergiftungserscheinungen eines Chemikers, Staublunge eines Bergmanns, Tuberkuloseerkrankung in einer TBC-Heilungsstätte und Sportunfall eines Berufsfußballspielers. In der Rechtsprechung der Finanzgerichte werden aber auch ohne Prüfung der Voraussetzungen i. S. des § 9 SGB VII Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt, wenn der Zusammenhang zwischen dem Beruf und der Erkrankung eindeutig feststeht und für den Berufszweig typisch ist.<sup>3</sup> So zählt das FG München<sup>4</sup> auch die Stimmbandoperation eines Lehrers zu den typischen Berufskrankheiten, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer Stimmbanderkrankung und seinem Beruf offensichtlich ist. Dass hier A auch Musiklehrer ist, ist nicht ausschlaggebend, verdeutlicht aber den ursächlichen Zusammenhang. A kann daher seinen Eigenanteil i. H. von 300 Euro als Werbungskosten geltend machen.

Keine alleinige berufliche Veranlassung bei psychischen Erkrankungen

Zu 2: Bei einer psychischen oder psychosomatischen Krankheit wie dem Burn-out-Syndrom ist das FG München in einer neuen Entscheidung<sup>5</sup> dagegen der Auffassung, dass es sich nicht um eine typische Berufskrankheit handelt, und zwar auch dann nicht, wenn feststeht, dass diese auch durch eine starke emotionale Belastung im Beruf ausgelöst wurde. Das FG sieht keine zwingende Kausalität von Belastungssituationen und Stress im Beruf für eine manifeste psychische Erkrankung. Zwar mag beruflicher Stress konkreter Auslöser einer Verschlechterung mit Krankheitscharakter sein, dies mache ihn aber nicht zur alleinigen oder nahezu zwingenden Ursache der Krankheit. Vielmehr spielten bei psychischen Krankheiten ebenso wie bei den meisten körperlichen Krankheiten eine Vielzahl bekannter wie unbekannter Faktoren zusammen. Die zur Abzugsfähigkeit erforderliche Monokausalität der Aufwendungen mit dem Beruf lasse sich auch nicht durch ärztliches Attest nachweisen und kann bei

<sup>3</sup> Vgl. z. B. bei Schultergelenkkrankheiten eines Geigenspielers FG Sachsen vom 26.10.2010 5 K 435/06.

<sup>4</sup> FG München vom 19.10.1993 12 K 3114/91.

<sup>5</sup> FG München vom 26.04.2013 8 K 3159/10 (EFG 2013 S. 1387).

Vorliegen beruflicher Ursachen bei gleichzeitiger Nichterkennbarkeit privater Ursachen nicht unterstellt werden. Auch kommt nach Auffassung des FG keine Aufteilung in einen privaten und beruflichen Teil in Betracht. Krankheitskosten gehören – abgesehen von typischen Berufskrankheiten – grundsätzlich in den Bereich der außergewöhnlichen Belastungen.

Der Große Senat<sup>6</sup> des BFH hat hierzu entschieden, dass unverzichtbare Aufwendungen für die Lebensführung, die als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, grundsätzlich nicht aufteilbar und somit dem Anwendungsbereich des § 9 EStG entzogen sind. Hiermit soll eine Doppelberücksichtigung vermieden werden. B kann daher ihren Eigenanteil nur im Rahmen des § 33 EStG - nach Abzug der zumutbaren Belastung – als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Anmerkung: Ob eine psychische Krankheit generell nicht als Berufskrankheit eingestuft werden kann, muss m. E. bezweifelt werden. In Fällen, in denen die Krankheit z.B. durch den Arbeitsplatzverlust und damit nach § 9 Abs. 2 SGB VII durch besondere Einwirkungen ausgelöst wird, ist m. E. die private Mitveranlassung von untergeordneter Bedeutung. Unklar bleibt auch, warum der Große Senat des BFH die als außergewöhnlichen Belastungen zu erfassenden Aufwendungen aufgrund der Gefahr der Doppelberücksichtigung für nicht aufteilbar hält. Aus § 33 Abs. 2 Satz 2 EStG ergibt sich, dass ein Abzug beruflicher Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Aufteilbarkeit der gemischten Aufwendungen ist damit quasi vorgegeben. Dem FG München ist aber insoweit zuzustimmen, dass – selbst wenn man Kosten für eine psychische Erkrankung als aufteilbar beurteile – eine teilweise Berücksichtigung mangels erkennbaren Aufteilungsmaßstabs ausscheidet. Gegen die Entscheidung des FG München läuft ein Revisionsverfahren<sup>7</sup> vor dem BFH. In vergleichbaren Fällen sollte daher Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ruht nach § 363 Abs. 2 AO kraft Gesetzes.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

<sup>6</sup> BFH vom 21.09.2009 (BStBl 2010 II S. 672).

<sup>7</sup> Az. des BFH: VI R 36/13.